

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 27

12. November 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf Nowak Rudolf	320
2. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching (Verbandssatzung) Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.11.2008, Az.: 21-2050	321 - 323
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	324/325
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach	326/327
5. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	328

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

NACHRUF



Der Landkreis Straubing-Bogen und das gesamte Museumsteam trauert um

Rudolf Nowak

Museumswart von 1986 bis 2003

Herr Rudolf Nowak war von 1986 bis 2003 erster Museumswart im Kreismuseum Bogenberg. In dieser langen Zeit war er unzählige Male auf dem Bogenberg, sorgte für den reibungslosen Öffnungsdienst, war ein guter Führer durch die Ausstellungen und kümmerte sich insbesondere in der Umbauphase des Museums zuverlässig um die Sicherheit des Museums. Ohne ihn wäre ein geordneter Museumsbetrieb nicht möglich gewesen. Bis zuletzt nahm er trotz seiner Krankheit lebhaften Anteil an den Aktionen des Kreismuseums.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger
Landrat

Hans Neueder
Museumsleiter

21-2050

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching (Verbandssatzung)

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.11.2008
Az.: 21-2050**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching hat den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

I.
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Niederwinkling-Mariaposching
(Verbandssatzung):**

Die Satzung wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.10.2008, Az.-Nr. 21-2050, genehmigt.

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Niederwinkling-Mariaposching.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Niederwinkling.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 22.02.1989 von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32 Euro.

Vertritt er den Schulverbandsvorsitzenden ununterbrochen länger als 4 Wochen, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die gleiche Entschädigung wie der Schulverbandsvorsitzende.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 16 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern (incl. Vorsitzenden), die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

Das gleiche gilt, soweit gesetzlich zulässig, wenn größere Gebietsteile einer Mitgliedsgemeinde aus dem Schulsprengel des Schulverbandes ausgegliedert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2002 außer Kraft.

Niederwinkling, 28.10.2008

gez.
Waas Ludwig
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching hat den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.10.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 03.11.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasserzweckverband Mallersdorf, Landkreis Straubing-Bogen
für das Wirtschaftsjahr 2009 (vom 01.11.2008 – 31.10.2009)

Aufgrund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im <i>Erfolgsplan</i> in den Erträgen mit	3.084.200 €
und in den Aufwendungen mit	3.466.000 €

Der <i>Vermögensplan</i> beinhaltet die Anlagenzugänge	1.100.000 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse	500.000 €
sowie die Eigenfinanzierung von	600.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2008 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 31.10.2008

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, 31.10.2008
Wasserzweckverband Mallersdorf

gez.
Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schwarzach
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 602.950,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2008 auf 454.150,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 415 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.094,3373 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 17.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 mit insgesamt 415 Verbandsschülern festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 42,1687 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2008, 25. April 2008, 25. Juli 2008 und 25. Oktober 2008 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Schwarzach, 24.09.2008

Wenninger Johann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.09.2008 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 11.11.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410874925

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 29.07.2008 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 10.11.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner